

2. Statement aus der Sicht der Bayerischen Staatsbauverwaltung als Vorhabenträger

Lothar Schultz-Pernice

Nachfolgend möchte ich in 6 Punkten die Haltung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) charakterisieren:

1. Für die Staatsbauverwaltung ist es selbstverständlich, daß die Belange des Natur- und Umweltschutzes bei allen staatlichen Bauvorhaben mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt werden müssen. Unabhängig von der Einführung der formellen UVP-Pflicht für bestimmte Arten von Vorhaben ergibt sich das bereits aus dem Staatsziel "Natur- und Umweltschutz" in der Bayerischen Verfassung und aus dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot in Verbindung mit den Fachgesetzen.

Danach ist eine unter Inanspruchnahme planerischer Gestaltungsfreiheit getroffene Planungsentscheidung nur rechtmäßig, wenn alle erheblichen Belange vollständig und in der erforderlichen Tiefe untersucht, in ihrer Bedeutung richtig erkannt und entsprechend ihrem objektiven Gewicht in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.

2. Auch wenn es in Deutschland aufgrund dieser Sachlage eigentlich einer formellen UVP nicht bedurft hätte, ist nicht zu verkennen, daß die UVP nach dem UVPG in hohem Maße Gewähr dafür bietet, daß die Umweltauswirkungen eines Vorhabens tatsächlich ausreichend ermittelt und berücksichtigt werden. Bei Vorhaben ohne UVP ist es zumindest eher denkbar, daß Umweltgesichtspunkte nicht ausreichend gewürdigt werden.
3. Soweit keine exakt definierten umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen bestehen (wie das z.B. beim Verkehrslärmschutz der Fall ist), sind die Natur- und Umweltschutzbelange mit den konkurrierenden Belangen, z.B. der Wirtschaft, der Verkehrssicherheit, des Städtebaus, abzuwägen. Bei der Gewichtung geht es um die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die natürlich auch von der Entwicklung der Wertbegriffe in der Gesellschaft abhängig ist. Allerdings lehnt die Oberste Baubehörde die Heranziehung außerrechtlicher Beurteilungsmaßstäbe ab.
4. Damit die UVP ihre Aufgabe als Instrument einer rationalen Entscheidungsvorbereitung

erfüllen kann, darf sie nicht zur taktischen Waffe ideologisch geprägter Vorhabengegner oder auch -befürworter verkommen.

Die Anforderungen an die UVP sind daher in allen Phasen pragmatisch, mit gesundem Menschenverstand und Augenmaß festzulegen und auf das zu beschränken, was im Einzelfall planungsbezogen erforderlich ist. Insbesondere dürfen an die UVP-Unterlagen keine überzogenen, sachlich nicht begründeten Anforderungen gestellt werden.

5. Für den sogenannten "Scoping-Prozeß" (§ 5 UVPG) sollten ganz einfache Projektunterlagen ausreichen, damit die zuständige Behörde mit Hilfe ihrer voraussetzenden Ortskenntnis und bereits vorhandener Planwerke etc. den erforderlichen Untersuchungsrahmen festlegen kann. Für staatliche Projektträger reicht die schon jetzt praktizierte informelle Abstimmung aus.

Die Untersuchungen zur Bereitstellung der eigentlichen UVP-Unterlagen (§ 6 UVPG) sind auf das zu beschränken, was mit hinreichender Wahrscheinlichkeit planungsrelevant sein wird. Projektauswirkungen, die aller Voraussicht nach keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Zulassungsverfahrens haben werden, sollten nur in einfachster Form abgehandelt werden.

Die Forderung nach Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Erarbeitung der UVP-Unterlagen muß sowohl für private Vorhabenträger als auch für Vorhaben der öffentlichen Hand gelten, bei denen es um Steuergelder geht. Überzogenen Forderungen, die von staatlicher Seite oder beteiligten Verbänden gestellt werden, darf nicht nachgegeben werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die materiellen Anforderungen an das Vorhaben selbst und an die Planung durch die Einführung der formellen UVP nicht gestiegen sind. Denn im UVPG wird bei der Bewertung und Berücksichtigung auf die Anforderungen der Fachgesetze verwiesen (z.B. auf die Eingriffsregelung des Naturschutzrechts).

6. Was die Methoden zur Ausarbeitung von Umweltverträglichkeitsstudien angeht, sollte - soweit möglich - von einer schematisierten Bewertung des Bestandes und der Auswirkungen abgesehen werden. Wenn immer möglich, sollten die wesentlichen Auswirkungen konkret an-

gesprächen und verbal bewertet werden. Auf schematisierte Bewertungen (z.B. nach einer Wertstufenskala) wird man bei großräumigen Projekten, z.B. den neuen ICE- oder Autobahnstrecken, vielleicht nicht verzichten können, jedoch müssen die wesentlichen Auswirkungen und ihre Unterschiede bei verschiedenen Trassenvarianten verbal - argumentativ dargestellt werden.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß bei der Umsetzung der UVP vor allem zwei Fehler vermieden werden müssen:

1. Die UVP sollte nicht auf die leichte Schulter genommen und nur als Formsache betrachtet werden. Dazu sind die Umweltprobleme zu drängend.

2. Die UVP darf aber auch nicht durch übertriebene Anforderungen zum Hindernis für notwendige weitere Entwicklungen gemacht werden.

Wir sollten uns immer bewußt sein, daß auch an der Umsetzung der UVP in die Praxis ablesbar wird, inwieweit Staat und Gesellschaft in der Lage sind, auf sich wandelnde Anforderungen wirksam zu reagieren.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Lothar Schultz-Pernice
Oberste Baubehörde im Bayerischen
Staatsministerium des Innern
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
D-80539 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [2_1993](#)

Autor(en)/Author(s): Schultz-Pernice Lothar

Artikel/Article: [2. Statement aus der Sicht der Bayerischen Staatsbauverwaltung als Vorhabenträger 121-122](#)